

§ 15 Rücknahme des Antrages

Der Antrag kann bis zum Abschluss des Verhandlungstermins zurückgenommen werden.

§ 16 Kosten

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Bei fehlender oder verspäteter Entschuldigung einer Partei kann der Ausschuss der säumigen Partei die entstandenen Kosten als Auslagen in Rechnung stellen.
- (3) Jede/Jeder Beteiligte trägt die von ihr/ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, die sie zum Beweis bereitgestellt haben.

§ 17 Niederschrift

- (1) Die Beteiligten erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.
- (2) Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer aufgenommen werden.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten,
 - a) den Ort und den Tag der Verhandlung,
 - b) die Namen der Mitglieder und des Protokollführers,
 - c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach Beteiligten und Gegenstand,
 - d) die Angabe der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten,
 - e) die wesentlichen Angaben über die Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Fristen für Anerkennung und Klage

- (1) Ein vom Ausschuss bestimmter Spruch ist nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Verkündung anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruchs kann im Verhandlungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.
- (2) Liegt die Anerkennung des Spruchs von beiden Beteiligten nicht innerhalb einer Woche (Eingang bei der Geschäftsstelle des Ausschusses) vor, kann nur binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Klage ausgeschlossen.
- (3) Die Anerkennung des Spruchs ist gegenüber der Geschäftsstelle des Ausschusses zu erklären. Erfolgt die Anerkennung des Spruchs sofort nach seiner Verkündung, ist dies im Protokoll zu vermerken. Die Geschäftsstelle des Ausschusses hat die Beteiligten bei späterer Anerkennung unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde.
- (4) Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

§ 19 Vollstreckbarkeit

Aus einem Vergleich, der vor dem Schlichtungsausschuss geschlossen worden ist, und aus einem Spruch des Ausschusses, der von den Beteiligten anerkannt worden ist, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Vergleich oder der Spruch von dem Arbeitsgericht, das für die Streitigkeit zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

Ausfertigung:
Düsseldorf, den 14.08.2017

Rudolf Henke
Präsident



Engagiert für Gesundheit.

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Amtliche Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Alle **Amtlichen Bekanntmachungen** der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein** – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie im Internet unter www.kvno.de (§ 16 der Satzung).

Dort erfolgen in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ sämtliche Veröffentlichungen insbesondere der **Satzung** und sonstiger allgemeiner Bestimmungen wie dem **Honorarverteilungsmaßstab (HVM)** sowie der **Verträge** und **Richtlinien**, soweit sie Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen.

Kurzlink: www.kvno.de/bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen treten – soweit in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist – am achten Tage nach der Veröffentlichung (Einstelldatum ins Internet) in Kraft.

Ausschreibung von Vertragsarztsitzen

In den Amtlichen Bekanntmachungen werden alle im Landesteil Nordrhein nachzubesetzenden **Sitze von Vertragsärzten oder Psychotherapeuten** mit der geltenden **Bewerbungsfrist** ausgeschrieben (§ 103 Abs. 4 Satz 1 SGB V).

Bedarfsplanung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen

In den Amtlichen Bekanntmachungen wird die Anordnung und Aufhebung von **Zulassungsbeschränkungen** auf Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen veröffentlicht (§§ 16 Abs. 7, 16 b Abs. 4 Ärzte-ZV).